

Ergänzungsvereinbarung Kapitalmaßnahmen

II. Aufhebungsrecht im Rahmen von Kapitalmaßnahmen

Für den Fall, dass eine kursrelevante Kapitalmaßnahme des Emittenten zu keiner Streichung der sich im Orderbuch befindlichen Order vor dem Ex-Tag geführt hat, verpflichtet sich der Intermediär seinen Kunden das Recht zur Vertragsaufhebung einzuräumen, das wie folgt geregelt wird:

1. Als kursrelevante Kapitalmaßnahmen werden insbesondere alle Kapitalmaßnahmen behandelt, die an der Frankfurter Wertpapierbörse zu einer Streichung von Order aufgrund von Kapitalmaßnahmen führen.
2. Das Recht des Kunden zur Vertragsaufhebung gilt für alle vor dem Ex-Tag eingestellten Orders in das Orderbuch der Bank, die nicht gestrichen wurden.
3. Das Aufhebungsverlangen kann vom Kunden nur über den Intermediär gestellt werden und ist bis 12.00 Uhr des auf den jeweiligen Ex-Tag folgenden Bankarbeitstag gegenüber der Bank zu erklären (telefonisch oder per E-Mail), Nach Ablauf der vorstehenden Frist eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.
4. Die Aufhebung des Geschäfts erfolgt mittels Stornierung des Geschäfts durch beide Vertragsparteien bzw., sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäfts.

Der Intermediär verpflichtet sich, seine Kunden über das im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen geltende Aufhebungsrecht, insbesondere durch Veröffentlichung dieser Regelung auf seiner Website zu informieren.